

Gemeinde Harrislee

Anhang zum Jahresabschluss

2020

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtsgrundlagen und Vorbemerkungen	3
1.1 Rechtsgrundlagen	3
1.2 Gliederung	3
1.3 Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	3
2 Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen	4
2.1 Bilanzpositionen	4
3 Zusätzliche Angaben gem. GemHVO Doppik.....	28
3.1 Haftungsverhältnisse	28
3.2 Angaben zu künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen.....	28
3.3 Mitgliedschaften in Zweckverbänden, die nicht bilanziert werden	29
3.4 Zusätzliche Erläuterungen gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO Doppik	29
3.5 Angaben zu den noch nicht erhobenen Beiträgen aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen.....	29
3.6 Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten	30
4 Anlagen	30
4.1 Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen.....	30
4.2 Übersicht über die übertragenen Auszahlungen	30
4.3 Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, gemeinsame Kommunalunternehmen, andere Anstalten	30
4.4 Forderungsspiegel.....	31
4.5 Verbindlichkeitspiegel.....	31
4.6 Anlagenspiegel	31
5 Ort, Datum, Unterschrift	31

1 Rechtsgrundlagen und Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Anhang zur Schlussbilanz zum 31.12.2020 wurde unter Beachtung des § 51 GemHVO Doppik erstellt. Zur Verbesserung des Einblicks in die Vermögenslage werden neben den gesetzlich nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO Doppik vorgeschriebenen Erläuterungen zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zusätzliche Angaben gemacht.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte auf der Grundlage der §§ 39 ff GemHVO-Doppik in Verbindung mit der gültigen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie.

1.2 Gliederung

Die Gliederungsvorschriften der GemHVO-Doppik fanden uneingeschränkt Beachtung. Gegliedert wurden die Aktivseite und die Passivseite der Bilanz in die von § 48 GemHVO-Doppik vorgesehenen Posten.

1.3 Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte auf der Grundlage der §§ 39 ff GemHVO Doppik bzw. der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich gem. § 41 GemHVO Doppik mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten wurden jeweils gem. § 41 (2) GemHVO Doppik die Nebenkosten und nachträglichen Anschaffungskosten hinzuge-rechnet. Minderungen durch Skonti, Boni oder sonstige Nachlässe wurden abgesetzt. Soweit bei der Bestimmung der Herstellungskosten von Wahlrechten Gebrauch gemacht wurde, ist dieses in den Erläuterungen angegeben. Wertminderungen durch Abschreibungen wurden gem. § 43 GemHVO-Doppik anhand der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle des Landes Schleswig-Holstein (Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen)) vorgenommen soweit es sich um planmäßige Abschreibungen handelt. Grundsätzlich wurde die lineare Abschreibungsmethode angewandt. Abweichungen davon werden bei der jeweiligen Bilanzposition angegeben. Sofern bei den einzelnen Vermögensgegenständen außerplanmäßige Zu- oder Abschreibungen aufgrund von Wertänderungen gem. § 43 (6) und (7) vorzunehmen waren, ist dieses im Anhang ebenfalls angegeben. Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die vor dem 31.12.2007 angeschafft wurden und deren Wert 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt, wurden gem. § 38 (6) nicht erfasst. Für Vermögensgegenstände, die nach dem 31.12.2007 angeschafft wurden, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 Euro ohne Umsatzsteuer überschreiten, aber 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, wurde § 6 Abs. 2 a des Einkommenssteuergesetzes entsprechend angewendet (sog. Sammelposten).

Forderungen wurden jeweils mit ihrem Nominalwert angesetzt, Verbindlichkeiten gem. § 41 (6) GemHVO Doppik mit ihrem Rückzahlungsbetrag. Die Forderungspositionen wurden gem. den Vorgaben des § 39 (1) S. 3 GemHVO Doppik entsprechend einzel- und pauschalwertberichtigt. Die Rückstellungen wurden gem. § 24 GemHVO Doppik gebildet und beinhalten alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen in angemessener Höhe.

Sofern für einen Vermögensgegenstand keine historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen vorlagen bzw. mit vertretbarem Aufwand ermittelbar waren, wurde gem. § 55 (2) GemHVO Doppik eine Ersatzbewertung vorgenommen. Die angewendeten Verfahren zur Ermittlung der Ersatzwerte werden bei der jeweiligen Bilanzposition angegeben.

Sofern Bewertungs- und Inventurvereinfachungsverfahren wie z. B. Festwertverfahren oder Gruppenbewertung angewandt wurden, ist dieses bei den jeweiligen Positionen angegeben.

Grundsätzlich sind alle Wertangaben in Euro (€). Sofern Beträge in Fremdwährungen erhoben wurden, sind diese in Euro umgerechnet und der Umrechnungskurs ist im Anhang angegeben. Vermögensgegenstände, die noch in Deutsche Mark (DM) angeschafft wurden, wurden zum amtlichen Umrechnungskurs (1 € = 1,95583 DM) umgerechnet.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen

2.1 Bilanzpositionen

Aktiva

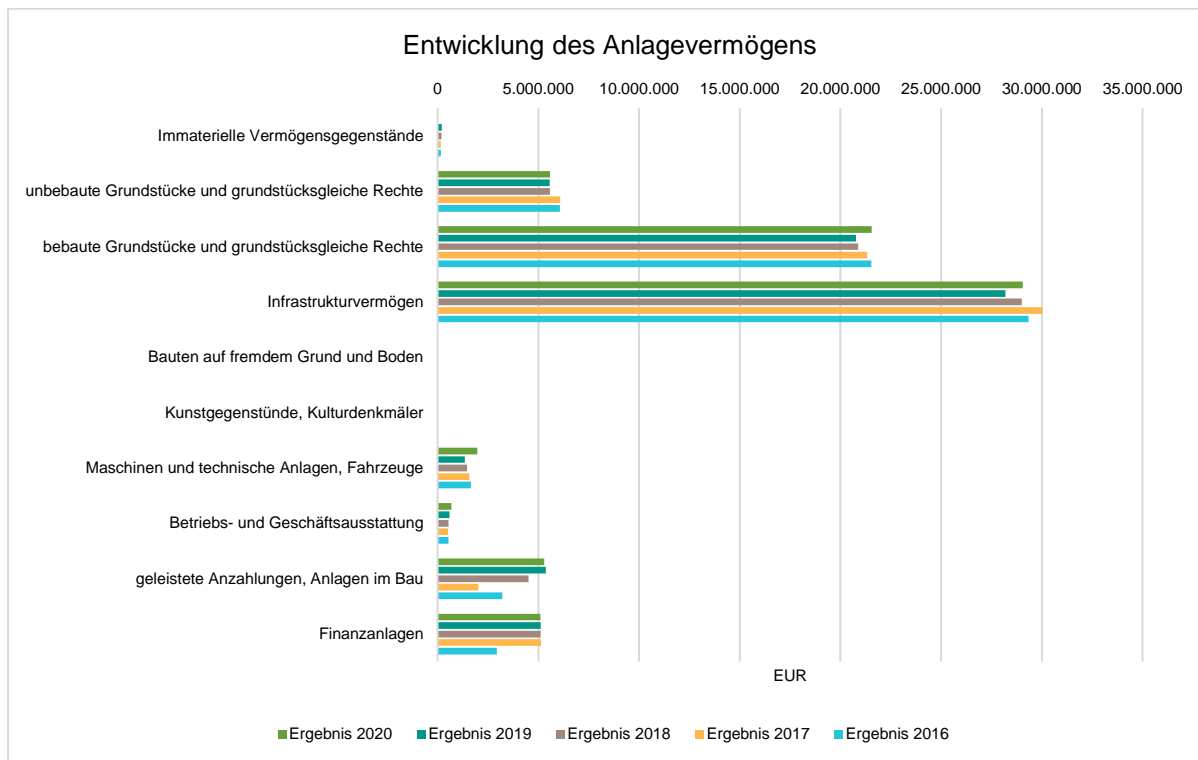
1 Anlagevermögen (69.260.711,94 €)

Als Anlagevermögen sind Vermögensgegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Verwaltungsbetrieb bzw. der Kommune zu dienen wie bspw. Verwaltungs- Schul- und Kindergartengebäude, Straßen und andere Infrastruktureinrichtungen. Es verringert sich durch Abschreibungen aufgrund von Abnutzung und sollte daher durch Investitionen ersetzt werden.

Im Jahr 2020 betrug dieses Anlagevermögen 69.260.711,94 €. Gegenüber dem Vorjahreswert in Höhe von 67.185.922,82 bedeutet das eine Veränderung von 2.074.789,12 € bzw. 3,00 %.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die langfristige Entwicklung des Anlagevermögens.

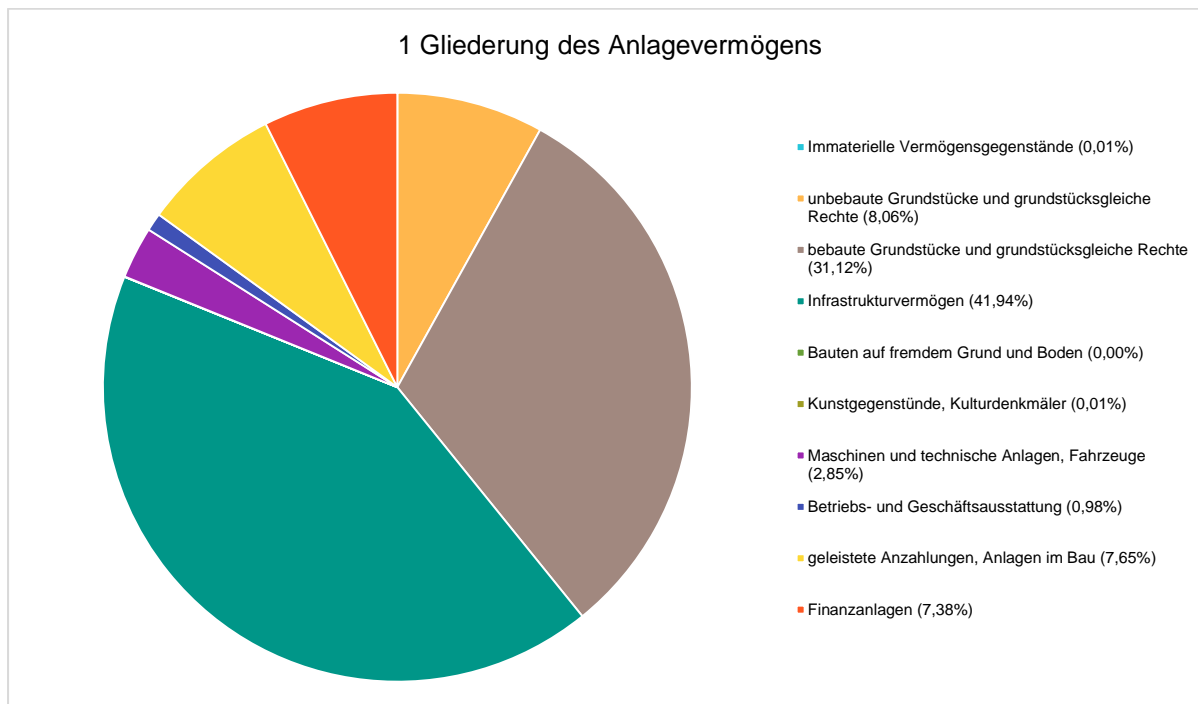
Anhang zum Jahresabschluss Harrislee



Entwicklung des Anlagevermögens (in Tausend EUR)

	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
1.1 - Immaterielle Vermögensgegenstände	163	160	186	210	4
1.2.1 - unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.077	6.082	5.586	5.567	5.582
1.2.2 - bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21.543	21.331	20.877	20.779	21.552
1.2.3 - Infrastrukturvermögen	29.344	30.016	28.999	28.199	29.047
1.2.4 - Bauten auf fremdem Grund und Boden	5	4	3	3	2
1.2.5 - Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	11	11	10	9	10
1.2.6 - Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.650	1.574	1.464	1.345	1.974
1.2.7 - Betriebs- und Geschäftsausstattung	534	527	535	587	680
1.2.8 - geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.218	2.019	4.513	5.368	5.299
Summe Sachanlagen	62.382	61.563	61.988	61.857	64.146
1.3 - Finanzanlagen	2.941	5.133	5.121	5.120	5.111
Anlagevermögen	65.487	66.856	67.295	67.186	69.261

Das nachfolgende Kreisdiagramm gibt einen Überblick, in welcher Position die größten Vermögenswerte im kommunalen Anlagevermögen gebunden sind.



1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (4.206,65 €)

Immaterielle Wirtschaftsgüter sind physisch nicht erfassbare Wertgegenstände, für deren Erlangen die Gemeinde Anschaffungskosten entstanden sind und die zu einer Vermögensbewertung fähig sind wie Konzessionen, Lizenzen und Rechte sowie Software. Um sie in der Bilanz als Vermögenswert darzustellen, müssen sie entgeltlich erworben sein. Sonst darf erstellte Software nicht bilanziert werden.

Im Jahr 2019 waren Kosten für die Anschaffung der Finanzsoftware "Axians Infoma" angefallen.

1.2 Sachanlagevermögen (64.145.889,52 €)

Das Sachanlagevermögen wird grundsätzlich durch eine körperliche Inventur erfasst und der Wert zum Bilanzstichtag 31.12.2020 ermittelt. Der Anlagenspiegel stellt die Entwicklung des Anlagevermögens detailliert dar. Der Anlagenspiegel ist Anhang des Jahresabschlusses.

Auf die Aktivierung von Gruppenwerten und Festwerten wird aufgrund des Aktivierungswahlrechtes Gemäß § 37 Abs. 2 und Abs. 3 GemHVO Doppik verzichtet.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (5.581.724,87 €)

Zu den unbebauten Grundstücken zählen z. B. Grünflächen, Kinderspielplätze, Sportplätze (soweit sie nicht zu einer Schule o.ä. zugehörig zählen), Äcker, Wiesen, Wälder und Gewässer. Sie werden mit ihren Anschaffungskosten ermittelt. Sofern die Anschaffungskosten nicht ermittelbar waren, wurde ein Ersatzwert ermittelt. Der Ersatzwert bemisst sich grundsätzlich anhand der Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses des Kreises unter Berücksichtigung wertbeeinflussender Merkmale durch Zu- und Abschläge.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Zusammensetzung der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte:

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte

Bilanzposition	2019	2020	Veränderung absolut
1.2.1.1 - Grünflächen	2.059.285	2.059.285	0 →
1.2.1.2 - Ackerland	2.189.161	2.204.162	15.001 →
1.2.1.3 - Wald, Forsten	332.981	332.981	0 →
1.2.1.4 - Sonstige unbebaute Grundstücke	985.297	985.297	0 →
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.566.724	5.581.725	15.001 →

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (21.551.892,43 €)

Bewertung der Grundstücke:

Sofern keine Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vorlagen, wurden gem. Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie die von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ermittelten Bodenrichtwerte unter Berücksichtigung etwaiger Zu- und Abschläge durch wertbeeinflussende Merkmale herangezogen. Bei Grundstücken, für die ein Marktwert besteht, wurden 100% des Bodenrichtwertes angrenzender Flächen angesetzt, bei Grundstücken ohne Marktwert wie bspw. Feuerwehrgerätehäuser, Kindergärten, Sportanlagen usw. 50% des Bodenrichtwertes.

Soweit Grundstückskaufverträge vorliegen, wurden die Anschaffungswerte hieraus entnommen.

Bewertung der Gebäude:

Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen (im Folgenden vereinfacht Gebäude genannt) sind dadurch gekennzeichnet, dass sie

- fest mit dem Grundstück verbunden sind,
- von einiger Beständigkeit und Standfestigkeit sind sowie
- vor Witterungseinflüssen schützen und Menschen Unterkunft bieten (BFH v. 18.3.1987, BStBl. II, 551)

Die Bewertung erfolgte grundsätzlich anhand der fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung der Regelungen des § 41 (3) GemHVO Doppik. Diese wurden anhand vorhandener Vorgänge je nach Einzelfall aufgrund von Kassenbelegen und Verwendungsnachweisen entnommen.

Waren diese nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelbar, so erfolgte die Bewertung gem. des Sachwerteverfahrens (Wertermittlungsrichtlinien 2006 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) auf Basis der Normalherstellungskosten.

1.2.2 Gliederung der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Bilanzposition	2019	2020	Veränderung absolut
1.2.2.1 - Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.012.570	3.532.917	520.347 ↗
1.2.2.2 - Schulen	9.881.685	10.307.398	425.712 ↗
1.2.2.3 - Wohnbauten	1.374.936	1.329.503	-45.433 ↘

Anhang zum Jahresabschluss
Harrislee

Bilanzposition	2019	2020	Veränderung absolut
1.2.2.4 - Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	6.509.447	6.382.074	127.373 ↘
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	20.778.639	21.551.892	773.253 ↗

Der Abschreibungswert der bebauten Grundstücke, hier insbesondere für die Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen der Schule, überschreitet nicht insgesamt die Zugänge, so dass sich der Restbuchwert für bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte um rd. 773.000 € erhöht.

1.2.3 Infrastrukturvermögen (29.046.961,65 €)

In dieser Position weist die Kommune das zum 31.12.2020 vorhandene Infrastrukturvermögen aus. Dazu zählen Grundstücke mit Straßen, Kanalisation und sonstige Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Soderbauwerke. Sofern Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorlagen, wurden die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zum 31.12.2020 angesetzt. Sofern diese nicht vorlagen, wurden Ersatzwerte herangezogen.

Das Straßennetz mit Wegen und Plätzen sowie die Anlagen für Straßenentwässerung und Abwasser machen den größten Teil des Infrastrukturvermögens aus. Die Aktivierungen von Sanierungsabschnitten der Ortsentwässerungsanlage und beim Straßennetz übersteigen die Abschreibungen für das gesamte Infrastrukturvermögen und führen im Ergebnis zu einer Erhöhung des Restbuchwertes in Höhe von rd. 848.000 € im Vergleich zum vorangegangenen Wirtschaftsjahr.

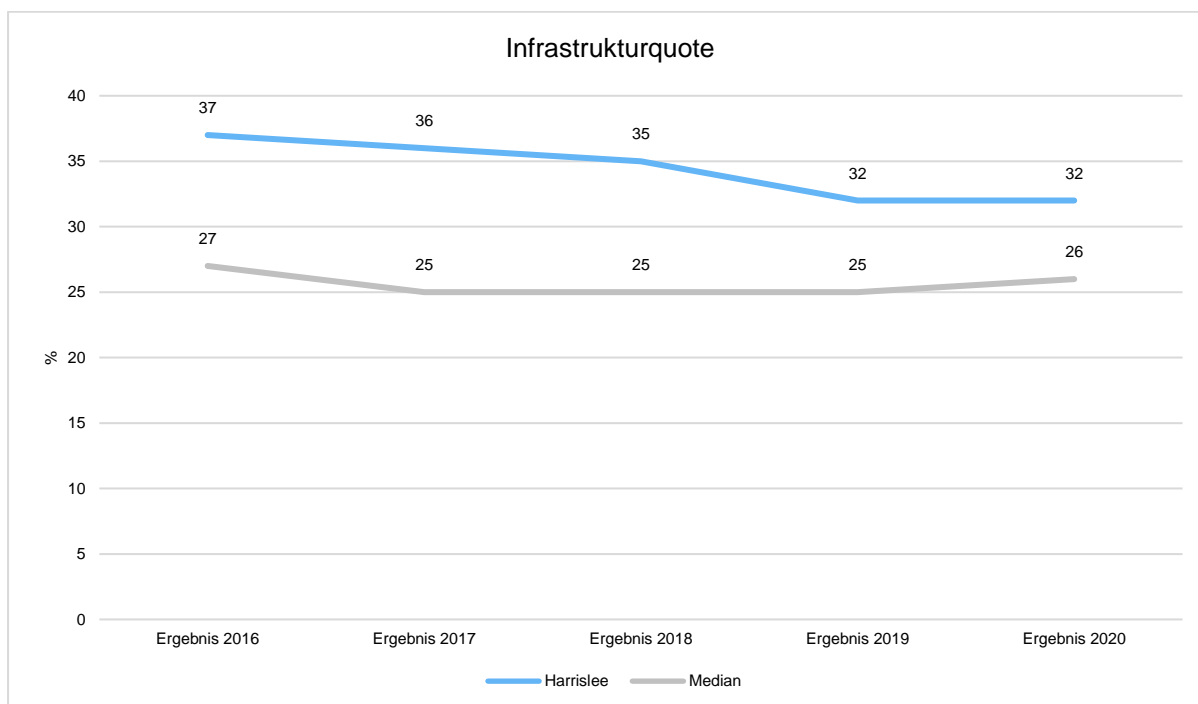
Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft darüber, wie sich das Infrastrukturvermögen zusammensetzt:

1.2.3 Gliederung des Infrastrukturvermögens

Bilanzposition	2019	2020	Veränderung absolut
1.2.3.1 - Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens	4.127.734	4.127.734	0 →
1.2.3.2 - Brücken und Tunnel	119.700	113.588	-6.112 ↘
1.2.3.3 - Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0	0	0 →
1.2.3.4 - Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	14.151.578	15.305.862	1.154.284 ↗
1.2.3.5 - Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	9.065.897	8.767.747	-298.150 ↘
1.2.3.6 - sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	734.410	732.031	-2.379 →
Infrastrukturvermögen	28.199.319	29.046.962	847.642 ↗

Infrastrukturquote

Diese Kennzahl stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gemeinde entspricht. In Einzelfällen kann es sachgerecht sein, auch die Gebietsgröße der Gemeinde oder andere örtliche Besonderheiten bei der Bewertung dieser Kennzahl zu berücksichtigen.



1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden (2.088,06 €)

Zu den Bauten auf fremden Grund und Boden zählen Gebäude und bauliche Anlagen, die auf Grundstücken errichtet wurden, die sich nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde befinden. Die Gemeinde ist Eigentümerin eines Sichtschutzzaunes, der auf einem nicht gemeindeeigenen Grundstück steht.

1.2.5 Kunstgegenstände, Denkmäler (9.928,61 €)

Sofern keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorlagen, wurde die Bewertung der Kunstgegenstände zu einem Erinnerungswert von einem Euro gem. BBewR vorgenommen. Gleiches gilt für Bau- und Bodendenkmäler, die nicht zu den Gebäuden zählen (Kriegerdenkmäler, archäologische Denkmäler usw.), sofern keine Erfahrungswerte vergleichbarer Anlagen vorliegen. Die "Kunst am Bau" ist teilweise mit den jeweiligen Gebäuden erfasst und bewertet worden.

1.2.6 Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge (1.973.866,70 €)

In Abgrenzung zur Position 1.2.7 – Betriebs- und Geschäftsausstattung werden in dieser Position alle technischen Gegenstände der Gemeinde bilanziert, die unmittelbar der gemeindlichen Leistungserstellung bzw. der Aufgabenerfüllung dienen.

Sie sind selbständig bewertbar wie bspw. Kraftwagen, Anhänger, Sattelanhänger, Schiffe, Schienenfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Krafträder, Fahrräder u.ä., Feuerlöschgerätschaften, Maschinen für die Erzeugung und Nutzung von mechanischer Energie ohne Motoren für Ackerschlepper und für Luft- und Straßenfahrzeuge, Sonstige Maschinen, Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft, Werkzeugmaschinen und Teile dafür, Geräte der Elektrizitätserzeugung und Verteilung, Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik, Medizin, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik, Optik.

Unter den Betriebsvorrichtungen und technische Anlagen werden z. B. auch Funk- oder Telefonanlagen ausgewiesen, auch wenn sie wesentlicher Bestandteil eines Gebäudes sind. Sie stehen nämlich nicht mit diesem in einem einheitlichen Nutzungs- oder Funktionszusammenhang sondern dienen dem unmittelbaren Verwaltungsbetrieb. Weiterhin unterliegen sie einer anderen Nutzungsdauer als der von Gebäuden. Im Übrigen wird bzgl. der Abgrenzung von Betriebsvorrichtungen auf das Steuerrecht verwiesen.

Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge sind mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung bereits angefallener Abschreibungen zu bewerten. Unter Berücksichtigung der Vereinfachungsregeln in § 37 und § 38 GemHVO-Doppik wurden die Vermögensgegenstände im Rahmen einer körperlichen Inventur erfasst und mit ihrem Anschaffungswert, verringert um Abschreibungen für die Zeit ihrer bisherigen Nutzung, in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Ein großer Teil der Vermögensgegenstände ist bereits unter Berücksichtigung der in der Abschreibungstabelle niedergelegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern abgeschrieben und wurde mit einem Erinnerungswert von einem Euro in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

Für Vermögensgegenstände, die nach dem 31.12.2007 angeschafft wurden, selbständig nutzbar sind und einer Abnutzung unterliegen, finden gem. § 43 Abs. 3 GemHVO Doppik die Vorgaben des § 6 Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, ber. S. 3862), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) (sog. Sammelposten) Anwendung. Dementsprechend sind bei diesen Vermögensgegenständen, die in einem Sammelposten geführt werden, pauschal im Jahr der Anschaffung ein Fünftel und in den darauffolgenden vier Jahren ebenfalls je ein Fünftel abzuschreiben.

Die Vermögensgegenstände wurden im Rahmen einer körperlichen Inventur erfasst und nach den Vorgaben der GemHVO Doppik bzw. der BBewR entsprechend zu fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten bewertet.

Die Zugänge sind insbesondere durch die Anschaffungen des Drehleiterwagens, der Fahrzeuge für den Bauhof (Holder, Streetscooter Pickup und Schneepflug), die Schließenanlagen in der Holmberghalle und diverse Kleingeräte für verschiedene Einrichtungen entstanden.

Der Abschreibungswert der Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen überschreitet insgesamt nicht die Zugänge, da sich der Restbuchwert für diese Bilanzposition um rd. 628.000 € erhöht.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung (680.300,29 €)

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Vermögensgegenstände, die nicht unmittelbar in den Leistungserstellungsprozess eingesetzt sind, aber dem langfristigen Betrieb der Verwaltung dienen. Unter Betriebs- und Geschäftsausstattungen sind somit alle selbstständig nutzbaren Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten, einschließlich der Werkzeuge zu fassen.

Die Erfassung des beweglichen Vermögens erfolgte im Rahmen einer körperlichen Inventur und nach den Vorgaben der GemHVO Doppik, insb. wiederum unter Berücksichtigung der Regeln nach § 37 und § 38 GemHVO Doppik bzw. der BBewR entsprechend zu fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten (s.a. 1.2.6).

In den gemeindlichen Liegenschaften ist diverse Betriebs- und Geschäftsausstattung in Form von z.B. Büromöbeln, Computern sowie Tafeln, Tischen, Sportgeräten und Ausstattungen der Fachsammlungen (Zentralschule) vorhanden.

Insbesondere machen Beschaffungen des Stabgitterzauns am Kunstrasenplatz, die Büroausstattung im Bürgerhaus, das Traversen-Karree im Jugendheim und das Sprungpolster für die Feuerwehr die

Zugänge aus. Der Abschreibungswert der gesamten Betriebs- und Geschäftsausstattung überschreitet nicht die Zugänge, so dass sich der Restbuchwert zum Ende des Wirtschaftsjahres um rd. 93.700 € erhöht.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (5.299.126,91 €)

Noch nicht in Betrieb genommene Teile des Anlagevermögens (z. B. Investitionsmaßnahmen, die sich bis zur Fertigstellung über einen Zeitraum von zwei oder mehr Jahren erstrecken) und Anzahlungen auf bestellte Anlagen werden als Anlagen im Bau bzw. geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen in der Bilanz erfasst. Die Ermittlung der Werte erfolgte anhand der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zzgl. Nebenkosten. Sobald die Inbetriebnahme erfolgt, wird der Vermögensgegenstand in die jeweilige Bilanzposition umgebucht. Erst ab diesem Zeitpunkt erfolgt auch die Wertminderung durch planmäßige Abschreibungen.

1.2.8 Anlagen im Bau

Bilanzposition	2019	2020	Veränderung absolut
Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	5.367.613	5.299.127	-68.486 ↘
09010001 - Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau - Hoch	-379.984	-279.044	100.940 ↗
09010002 - Zugänge Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	690.859	576.267	-114.592 ↘
09020001 - Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau - Tief	-12.713	-615.945	-603.232 ↘
09020002 - Zugänge Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	193.942	876.079	682.136 ↗
09020011 - Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	-129.280	-560.153	-430.873 ↘
09020012 - Zugänge Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	259.836	436.812	176.975 ↗
09030001 - Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau - sonst	-298.177	3.428.655	3.726.832 ↗
09030002 - Zugänge Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	5.043.129	1.436.457	3.606.672 ↘

Bei den laufenden Maßnahmen, die im Haushaltsjahr 2020 nicht fertiggestellt worden sind, handelt es sich insbesondere um Erschließungs- und Sanierungsmaßnahmen. Hervorzuheben sind die Erschließung im Wohnbaugebiet "Dammoos", Tiefbaumaßnahmen für die Ortsentwässerung, die Kita-Erweiterung (ADS), die Sanierung Alter Holmberg, der Kunstrasenplatz und die Kosten für den Anbau an das Feuerwehrgerätehaus (Grönfahrtweg).

1.3 Finanzanlagen (5.110.615,77 €)

In diesen Positionen werden Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Ausleihungen ausgewiesen, die aus strategischer Sicht eingegangen wurden und dauerhaft im Vermögen der Gemeinde verbleiben sollen. Ihre Bewertung erfolgte, sofern keine Anschaffungskosten ermittelbar waren, anhand der Eigenkapitalspiegelmethode, da keine anwendbaren Informationen über Anschaffungskosten vorlagen. Die Inventur geschah mittels einer Buchinventur. Die Finanzanlagen werden in einer Anlagenbestandsliste einzeln nachgewiesen.

Bei Finanzanlagen findet gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO-Doppik das gemilderte Niederstwertprinzip Anwendung, d.h. bei einer voraussichtlich nicht dauerhaften Wertminderung kann eine Wertanpassung durch Buchung einer entsprechenden Abschreibung vorgenommen werden (§ 43 Abs. 6 Satz 2 GemHVO-Doppik). Eine Pflicht hierzu besteht allerdings nicht. Es liegt somit ein Wahlrecht vor.

Bei Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung ist jedoch zwingend eine Wertanpassung durch Buchung einer Abschreibung erforderlich. Eine dauernde Wertminderung tritt ein, wenn innerhalb des Finanzplanungszeitraums der Grund der Wertminderung nicht abgestellt wird. Derartige Wertminderungen können bei entsprechenden nicht ausgeschütteten Gewinnen bzw. Überschüssen in den Folgejahren durch eine (Wert-)Zuschreibung bis zu den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten wieder aufgeholt werden (vgl. § 43 Abs. 9 GemHVO-Doppik).

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen (15.000,00 €)

Bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen handelt es sich um Beteiligungen an rechtlich selbständigen Unternehmen, an denen die Gemeinde mit einer Anteilsquote von mehr als 50% beteiligt ist.

Unter diese Position fällt die Einlage in Höhe von 60 % des Stammkapitals bei der Museumsort Kupfermühle gGmbH.

1.3.2 Beteiligungen (4.718.827,85 €)

Beteiligungen sind Anteile an rechtlich selbständigen Unternehmen, bei denen der Beteiligungsanteil zwischen 20% und 50% liegt.

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen.

Angesetzt sind hier die Geschäftsanteile/ Einlagen bei der Stadtwerke Flensburg GmbH, der GE-WOBA Nord EG, WIREG mbH, IT- Verbund Schleswig-Holstein, Tourismus Agentur Flensburger Förde, Schleswig-Holstein Netz AG und kommunit IT-Zweckverband Schleswig-Holstein.

1.3.3 Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen (0,00 €)

In Abgrenzung zu Beteiligungen (Pos. 1.3.2) und Anteilen an verbundenen Unternehmen (Pos. 1.3.1) gehören zum Sondervermögen gemäß § 96 und § 97 GO die nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftungen sowie wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe, vgl. hierzu auch § 106 GO) und öffentliche Einrichtungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen als Sonderrechnung zu führen sind.

Sondervermögen der Gemeinde waren nicht aufzunehmen.

1.3.4 Ausleihungen (376.787,92 €)

Unter die Ausleihungen fallen zum einen in Abgrenzung zu den Positionen 1.3.1 – Anteile an verbundenen Unternehmen sowie 1.3.2 – Beteiligungen Anteile an Unternehmen (s. a. Definition in 1.3.2), bei denen die Beteiligungsquote 20% nicht übersteigt. Im Weiteren gelten die Definitionen zu den Positionen 1.3.1 und 1.3.2.

Zum anderen sind unter dieser Position Forderungen zu bilanzieren, die in Form von langfristigen Darlehen und Krediten ausgegeben wurden. Da es sich um eine Position des Anlagevermögens handelt, muss, anders als im Handelsrecht, wo es sich um eine langfristige (über 4 Jahre) Kapitalforderung handeln muss, das Kriterium des § 40 Abs. 2 GemHVO-Doppik erfüllt sein, d. h. die Ausleihungen müssen im Zusammenhang mit der dauerhaften Aufgabenerfüllung der Gemeinde stehen.

Hierunter fallen

- Darlehen, die an Wohnungsbaugesellschaften sowie Privatinvestoren zum Zwecke des sozialen Wohnungsbau gegeben worden sind, in Höhe der Restforderungen
- Wohnungsfürsorgedarlehen an Beschäftigte der Gemeinde, in Höhe der Restforderungen.

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens (0,00 €)

In dieser Position sind folgende Wertpapiere nach dem Wertpapierhandelsgesetz auszuweisen:

1. Aktien,
2. andere verbrieftete Anteile an in- oder ausländischen juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Unternehmen, soweit sie Aktien vergleichbar sind, sowie Zertifikate, die Aktien vertreten,
3. Schuldtitel, wie Genussscheine, Schuldverschreibungen sowie Zertifikate, sowie sonstige Wertpapiere, die zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die in Abhängigkeit von Wertpapieren, von Währungen, Zinssätzen oder anderen Erträgen, von Waren, Indizes oder Messgrößen bestimmt wird (sog. Optionen).

Hierunter sind auch Anteile an Investmentvermögen darzustellen.

Wertpapiere werden dem Anlagevermögen zugerechnet, wenn Sie dauerhaft von der Kommune gehalten werden (sog. "strategische Beteiligung"). Dienen sie lediglich Spekulationszwecken, so sind sie im Umlaufvermögen auszuweisen.

Die Bilanzierung erfolgt in Höhe der Anschaffungskosten bzw. bei dauerhaftem Werteverfall zu dem geringeren Wert (sog. gemildertes Niederstwertprinzip).

Die Gemeinde ist nicht im Besitz von Wertpapieren des Anlagevermögens.

2. Umlaufvermögen (20.736.942,52 €)

Im Umlaufvermögen werden alle Vermögensgegenstände bilanziert, die nicht dauerhaft im Vermögen der Kommune verbleiben.

2.1 Vorräte (1.569.696,97 €)

Vorräte sind Gegenstände des Umlaufvermögens, die zum Verbrauch oder zum Verkauf bestimmt sind. Dazu gehören die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die in den Prozess der Leistungserstellung eingehen. Zudem umfasst der Posten unfertige und fertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen, Waren, geleistete Anzahlungen sowie sonstige Vorräte. Sie sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bilanzieren.

2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (0,00 €)

Rohstoffe gehen als Hauptbestandteil in von der Gemeinde erstellte Vermögensgegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens ein.

Hilfsstoffe gehen als Nebenbestandteile in von der Gemeinde erstellte Vermögensgegenstände ein.

Betriebsstoffe dienen dem Betrieb der „Produktionsanlagen“. Betriebsstoffe sind i.d.R. auch den übrigen Verwaltungsbereichen dienlich (u. a. Büromaterial (z.B. Kopierpapier, Heizöl, Benzin, Diesel, etc.).

Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Die GemHVO-Doppik sieht jedoch Bewertungsvereinfachungsverfahren vor (Festwert- (§ 37 Abs. 2),

Gruppen-/Durchschnittswert- (§ 37 Abs. 3), Verbrauchsfolgeverfahren (FIFO- oder LIFO-Methode) (§ 42))

Weiterhin können Vorräte in „bedeutsame“ und „weniger bedeutsame“ Bestände unterschieden werden:

Kleinere Mengen von Vorräten, die einen weniger bedeutsamen (Bestands-)Wert haben (Putzmittel, allgemeines Büromaterial) müssen nicht als Vorräte ausgewiesen werden, sondern können zum Zeitpunkt des Zugangs als sofort „verbraucht“ gelten. Entsprechende Probeinventuren wurden durchgeführt und haben zum Ergebnis geführt, dass es sich bspw. bei den Beständen von Büromaterialien, Marketingartikeln, Vordrucken etc. um weniger bedeutsame Bestände handelt, insbesondere auch vor dem Hintergrund ihrer hohen Umschlagshäufigkeit.

Bestände, die einen bedeutsamen Wert haben (z.B. Materiallagerbestände des Bauhofes, Abfallbehälterbestand), werden in das Umlaufvermögen aufgenommen. Gemäß §37 Abs. 2 GemHVO Doppik können Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Festwert angesetzt werden, sofern sie regelmäßig ersetzt werden und für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung sind sowie der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringfügigen Veränderungen unterliegt. Eine nachrangige Bedeutung ist gegeben, wenn ihr Wert 5% der Bilanzsumme nicht übersteigt. Eine wesentliche Veränderung des Bestandswertes ist gegeben, wenn sich der Wert um mehr als 10% ändert. In diesem Falle ist eine Wertanpassung im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich.

2.1.2 Unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen (1.569.696,97 €)

Als unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens auszuweisen, für deren Herstellung bis zum Bilanzstichtag Herstellungskosten (Personalaufwand, Materialaufwand für eingesetzte Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) in der Gemeinde angefallen sind, wenn die Herstellung noch nicht abgeschlossen ist. Die Bewertung erfolgt nach Herstellungskosten.

Für den Wohnungsbau und als Gewerbegebiete ausgewiesene und im Eigentum der Gemeinde stehende Flächen werden durch die Gemeinde in Eigenregie erschlossen und vermarktet.

Unter "unfertige Erzeugnisse, unfertige Waren" sind diese von der Gemeinde zum Verkauf bestimmten Grundstücke mit den Anschaffungskosten bilanziert. Die für den Verkauf vorgesehenen Grundstücke sind als Vorräte aufgenommen. Zum Bilanzstichtag sind dies im Wesentlichen Restflächen für Gewerbe und Grundstücke für das Wohnbaugebiet "Dammoos". Insbesondere durch den Grundstücksverkauf für die neue Leitstelle hat sich der Restbuchwert um rd. 295.000 € vermindert.

2.1.3 Fertige Erzeugnisse und Waren (0,00 €)

Fertige Erzeugnisse sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens für deren Fertigung Herstellungskosten angefallen sind, wenn die Herstellung am Bilanzstichtag abgeschlossen ist.

Waren sind angeschaffte Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die ohne oder nur nach geringen Veränderungen durch die Gemeinde weiterveräußert werden.

Fertige Erzeugnisse werden mit den Herstellungskosten bewertet. Waren werden zu den Anschaffungskosten bewertet.

2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte (0,00 €)

Die Gemeinde hat zum 31.12. des Berichtsjahres keine Anzahlungen für den Erwerb entsprechender Vermögensgegenständen geleistet.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die zur Veräußerung vorgesehen sind, wie bspw. Baugrundstücke, sind unter den sonstigen Vorräten auszuweisen. Diese werden grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zzgl. Nebenkosten ausgewiesen bzw. gemäß geltender Bewertungsrichtlinie anhand entsprechender Ersatzwerte.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (1.592.928,44 €)

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mittels einer Buch- bzw. Beleginventur nachgewiesen. Der Bestand ist mit der Kasseneinnahmeresteliste bzw. Liste der Verwahr- und Vorschussskonten zum 31.12.2020 abgeglichen und abgestimmt. Ebenso werden unter dieser Position debitorische Kreditoren ausgewiesen. Der Ansatz erfolgt grundsätzlich zum Nennwert.

Die erkennbaren Einzelrisiken wurden anhand einer einzeln durchgeführten Forderungsbewertung nach den gültigen Regelungen zur Forderungsbewertung durchgeführt.

Für das allgemeine Ausfallrisiko wurde eine Pauschalwertberichtigung anhand von Erfahrungswerten gebildet. Der Berichtigungssatz orientiert sich am Ausfallrisiko der letzten drei Haushaltsjahre im Verhältnis zum Forderungsvolumen.

Die Wertberichtigungen wurden Bilanzpositionsweise durchgeführt und nach den allgemein üblichen Grundsätzen der doppelten Buchführung aktivisch von den Forderungen abgesetzt. Daraus ergibt sich folglich eine Differenz zum Forderungsspiegel.

Die Zuordnung zu den einzelnen Positionen bzw. Forderungskonten erfolgte streng nach den Vorschriften der Verwaltungsvorschrift des landeseinheitlichen Kontenrahmens und Kontenplans des Landes Schleswig-Holstein (VV Kontenplan).

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (259.357,75 €)

Hierunter weist die Gemeinde ihre Forderungen aus, die ihm im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen bzw. Rechtsgeschäften erwachsen sind wie z. B. Verwaltungsgebühren, Bußgelder, Schulkostenbeiträge, Zwangsgelder etc.

2.2.2 Sonstige öffentlich rechtliche Forderungen (689.386,48 €)

Hierunter weist die Gemeinde insbesondere Ihre Forderungen aus, die ihr aus Steuerschuldverhältnissen erwachsen sind, wie bspw. Gewerbesteuer- und Grundsteuerforderungen.

2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (635.171,80 €)

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift. Unter den Forderungen aus Dienstleistungen sind Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen (Lieferungs-, Werks- oder Dienstleistungsverträge) auszuweisen, die von der Gemeinde durch Lieferung oder Leistung bereits erfüllt sind, deren Erfüllung durch den Schuldner (z. B. Zahlung der Miete) jedoch noch aussteht.

2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen (7.874,67 €)

Unter den sonstigen privatrechtlichen Forderungen (Kto. 179) werden bspw. Forderungen aus, Dividenden- und Zinsenansprüchen sowie aus fremden Finanzmitteln, wie Vorschussgeldern und sonstige durchlaufende Gelder bilanziert.

Durchlaufende Gelder sind Finanzmittel, bei denen die Gemeinde

- keine Entscheidungsgewalt über die Mittelverwendung hat

- keinen eigenen Bescheid erteilt
- selbst keine Maßnahmen durchführt.

2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände (1.137,74 €)

Hierunter fallen die sonstigen Forderungen, die den o. g. Bereichen aufgrund der Zuordnungsvorschriften des landeseinheitlichen Kontenrahmens und Kontenplans des Landes Schleswig-Holstein nicht zuzuordnen waren.

Siehe hierzu die Anlage 4.4. "Forderungsspiegel"

Wertpapiere des Umlaufvermögens werden gehalten wenn sie

1. nicht oder nicht mehr dazu bestimmt sind, der dauerhaften Aufgabenerfüllung der Kommune zu dienen (strategische Beteiligung) oder
2. nicht länger als ein Jahr gehalten werden bzw. von Erwerb an nicht länger als ein Jahr bei der Kommune verbleiben sollen.

Für Wertpapiere des Umlaufvermögens findet das strenge Niederstwertprinzip analog § 253 Abs. 3 HGB Anwendung. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen des § 34 Abs. 7 GemHVO-Doppik, wonach bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ein niedrigerer Wert als der Anschaffungswert beizulegen ist, wenn der Markt- oder Börsenwert ein niedrigerer ist.

Zur Bewertung sind die Anschaffungskosten sowie der jeweilige Börsen- bzw. Marktpreis zum Abschlussstichtag zu Grunde zu legen. Die Bilanzierung erfolgt stets mit dem niedrigeren Wert.

Sofern im Vergleich zum bisherigen Bilanzwert eine Wertminderung eingetreten ist, besteht somit eine Abschreibungspflicht auf den niedrigeren Wert. Sollte zwischenzeitlich eine Werterhöhung eingetreten sein, ist gemäß § 34 Abs. 7 GemHVO-Doppik eine Zuschreibung bis zum aktuellen Wert, maximal jedoch bis zur Höhe der Anschaffungskosten, vorgenommen werden.

Die Gemeinde führt keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der EZB, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks (17.574.317,11 €)

Unter dieser Bilanzposition sind alle liquiden Mittel in Form von Bargeld sowie Sichteinlagen und Festgeldkonten bei Banken und Kreditinstituten mit Stichtag 31.12. anzusetzen.

Die Bestände der Giro- und Festgeldkonten der Gemeinde bei Banken und Kreditinstituten sind per 31.12. durch Kontoauszüge belegt.

3. Rechnungsabgrenzungsposten (1.347.943,24 €)

Die aktive Rechnungsabgrenzung wird genutzt, um periodengerecht Aufwendungen dem Haushaltsjahr zuzuordnen. Da die Ergebnisrechnung nur für ein Haushaltsjahr aufgestellt wird, nutzt die Doppik die Bilanz, um jahresübergreifende Sachverhalte abbilden zu können. Da die Schlussbilanz gleichzeitig die Eröffnungsbilanz des nächsten Jahres darstellt, ist die Verzahnung der Haushaltsjahre gegeben. Nach § 40 Abs. 1 GemHVO-Doppik gehören zur Vollständigkeit der Bilanz auch die Rechnungsabgrenzungsposten. Für Aufwendungen, die zum Bilanzstichtag im Voraus bezahlt wurden und gebucht wurden und somit ganz oder zum Teil dem Haushaltsjahr 2020 zuzurechnen sind, wie z. B. die Gehaltszahlungen für Beamte und Beamtinnen nebst Umlage an die Versorgungskasse, Sozialhilfeaufwendungen, Pflegegelder usw., wurde eine entsprechende aktive Rechnungsabgrenzung gebildet.

Zum 31.12.2020 hatte die Gemeinde Harrislee Auszahlungen i. H. v. 1.347.943,24 € geleistet.

Daneben werden in dieser Position geleistete Zuschüsse und Zuweisungen an Dritte für die Anschaffung von Vermögensgegenständen bilanziert. Diese werden über die Zweckbindungsfrist entsprechend aufgelöst.

Zum 31.12.2020 betrug die Höhe der geleisteten investiven Zuschüsse und Zuweisungen an Dritte 1.344.250,06 €.

Aufgrund der Jahresrechnungen der letzten 25 Jahre wurden die in dem Zeitraum vom 01.01.1987 bis 31.12.2011 gewährten Investitionszuschüsse festgestellt. Ab dem ersten doppelhaushaltigen Haushaltsjahr 2012 erfolgt die Erfassung der Zuschüsse aus der laufenden Finanzbuchhaltung.

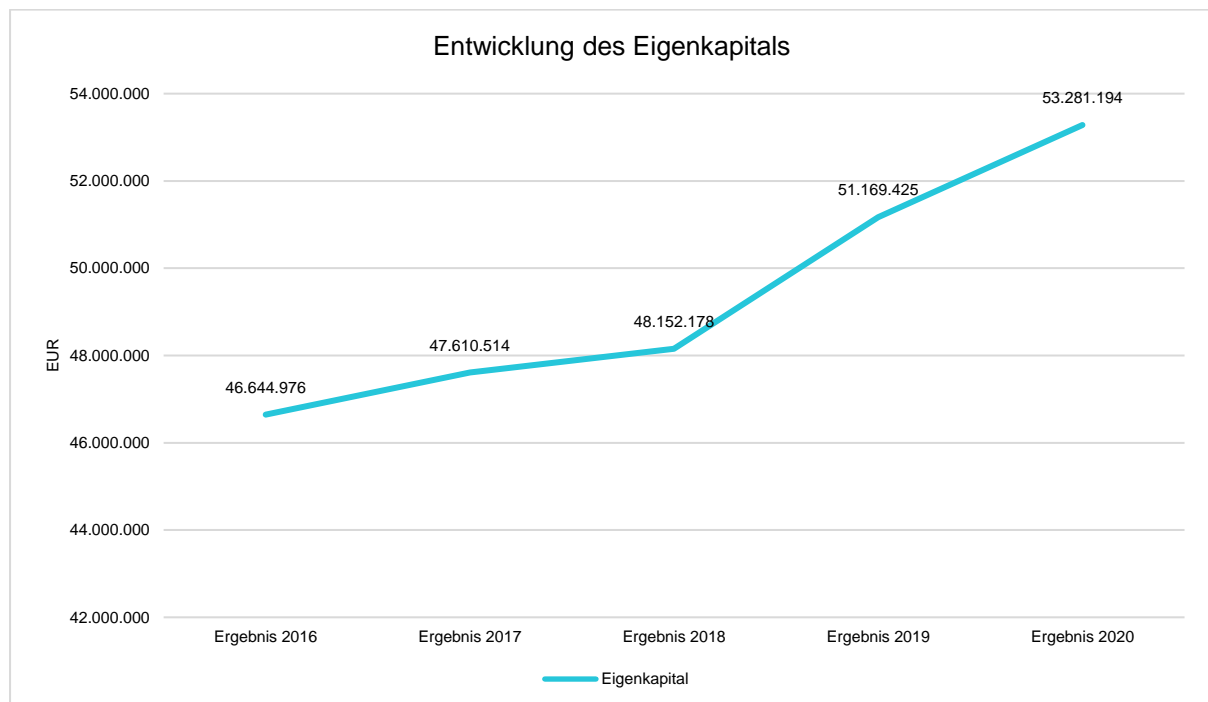
War eine Zweckbindungsfrist nicht festgelegt, wurden aktivierte Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten jährlich mit einem Satz von 4 % (=über 25 Jahre) und aktivierte Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von anderen Vermögensgegenständen mit einem Satz von 10 % (= 10 Jahre) aufgelöst.

Passiva

1. Eigenkapital (53.281.193,71 €)

Das Eigenkapital ist in der Eröffnungsbilanz die Differenz zwischen Vermögen (Aktiva) und Schulden (Passiva). Der Ausweis des Eigenkapitals zeigt an, ob das Vermögen einer Kommune höher ist als deren Schulden.

Das Eigenkapital der Gemeinde ergibt sich aus der Summe der Allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage, der Ergebnisrücklage, eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages und des Jahresüberschusses oder des Jahresfehlbetrages.



1.1 Allgemeine Rücklage (37.603.959,53 €)

Die Allgemeine Rücklage wird im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt und in Folgejahren nur durch bestimmte Vorgänge verändert. Sie stellt das „Stammkapital“ der Gemeinde dar. Soweit Jahresfehlbeträge nicht durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnissrücklage ausgeglichen werden können, wird der Jahresfehlbetrag vorgetragen. Ein vorgetragener Jahresfehlbetrag kann nach fünf Jahren zu Lasten der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden (§ 26 Abs. 4 GemHVO Doppik).

Wertänderungen aus einer Berichtigung der Eröffnungsbilanz (§ 56 Abs. 1 GemHVO-Doppik) sind ergebnisneutral zu 85% mit der allgemeinen Rücklage und zu 15% mit der Ergebnissrücklage zu verrechnen (§ 56 Abs. 2 GemHVO Doppik).

Die Allgemeine Rücklage errechnet sich in der Schlussbilanz als Saldo aus der Verrechnung des Bestandes der Aktivseite der Bilanz mit den Sonderposten, Rückstellungen, Schulden und weiteren Verbindlichkeiten sowie passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP), die auf der Passivseite der Bilanz unter der Postion 5 ausgewiesen werden.

1.2 Sonderrücklage (68.054,12 €)

Entsprechend § 25 Abs. 2 GemHVO Doppik umfasst die Sonderrücklage erhaltene Mittel, die von der Gemeinde zweckentsprechend zu verwenden sind:

- Zuweisungen, die die Gemeinde zur Finanzierung von Investitionen erhalten hat und die nicht aufgelöst werden sollen bzw. bei denen eine Auflösung nicht zulässig ist (§ 40 Abs. 5 GemHVO Doppik) und
- Mittel, die nach baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen durch die Bauherrin oder den Bauherren geleistet worden sind (Stellplatzrücklage).

Sofern Mittel der Sonderrücklage zweckentsprechend verwendet worden sind, werden sie in die Allgemeine Rücklage umgebucht (§ 25 Abs. 2 Satz 2 GemHVO-Doppik).

Eine Sonderrücklage besteht im Zusammenhang mit der Förderung von Straßenbaumaßnahmen in Höhe der anteiligen Zuweisungen für Baumpflanzungen, da diese nicht abgeschrieben werden.

1.3 Ergebnissrücklage (13.497.411,05 €)

Gem. § 54 Abs. 3 GemHVO Doppik soll in der Eröffnungsbilanz die Ergebnissrücklage 15% der allgemeinen Rücklage betragen. Die Ergebnissrücklage ist als Verlustausgleichsfunktion für das Eigenkapital vorgesehen. Entstehende Jahresfehlbeträge werden zunächst aus der Ergebnissrücklage und dann aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen, sofern die eingeleiteten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen keinen Erfolg gebracht haben.

Die Ergebnissrücklage soll in den Folgebilanzen gemäß § 25 GemHVO-Doppik mindestens 10 % und höchstens 33 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Dieser Wert wird um 8,51 Prozentpunkte überschritten. Soweit der Anteil der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme mindestens 30 % beträgt, kann die Ergebnissrücklage mehr als 33 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Zum Bilanzstichtag 2020 beträgt der Anteil 41,16 %. Eine Überschreitung des Anteils der Ergebnissrücklage nach Zuführung des Jahresüberschusses (41,51 %) stellt demnach kein Problem dar.

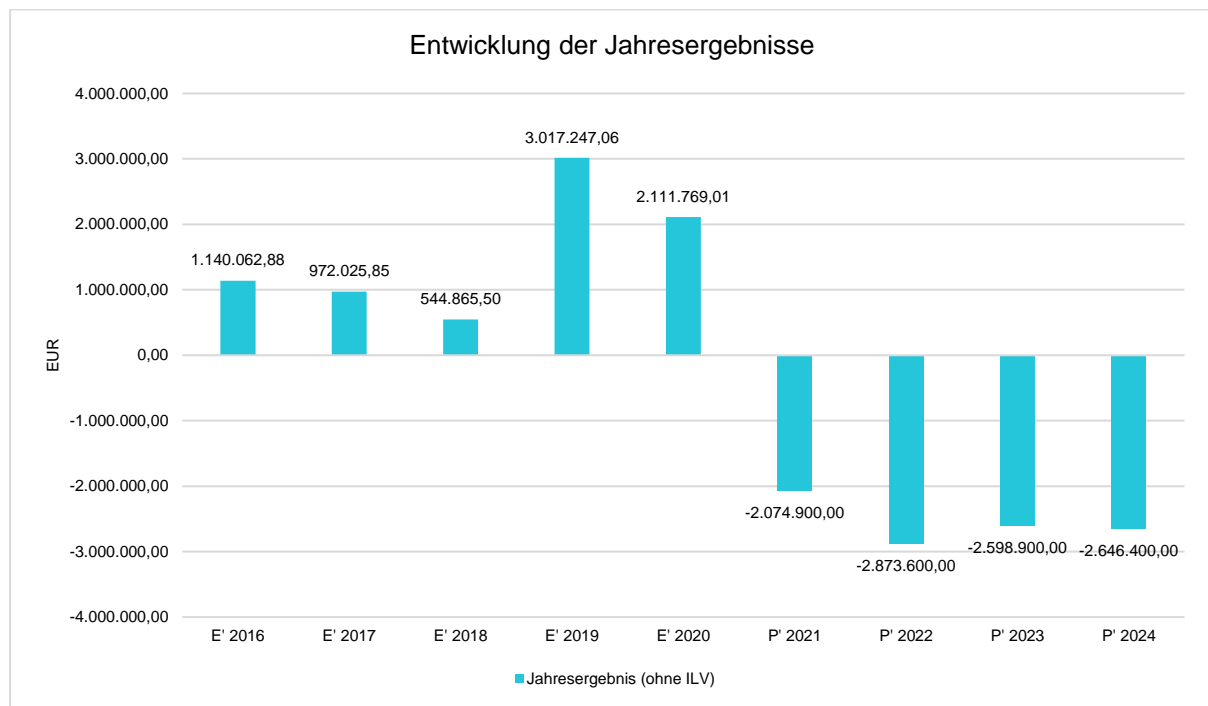
1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag (0,00 €)

Unter vorgetragenem Jahresfehlbetrag ist die Summierung aller bisher entstandenen und noch nicht abgewickelten Jahresfehlbeträge auszuweisen. Soweit Jahresfehlbeträge nicht durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden können, wird der Jahresfehlbetrag vorgetragen. Ein vorgetragener Jahresfehlbetrag kann nach fünf Jahren zu Lasten der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden (§ 26 Abs. 4 GemHVO-Doppik).

Für die Schlussbilanz 2020 der Gemeinde war diese Bilanzposition nicht relevant.

1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (2.111.769,01 €)

Die Position Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag bildet die Situation des abzuschließenden Haushaltsjahres ab. Jahresüberschüsse, die nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, sind der Ergebnisrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen (§ 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik).



Im Jahr 2020 ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 2.111.769,01 €.

Dieser ist gemäß § 26 Abs 2 GemHVO-Doppik der Ergebnisrücklage oder der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

2. Sonderposten (23.772.695,25 €)

2.1 Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse (439.226,16 €)

Erhält die Gemeinde von Unternehmen und übrigen Bereichen Gelder für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, so sind diese gem. § 40 Abs. 5 GemHVO Doppik als Sonderposten zu passivieren, wenn sie aufgelöst werden sollen. Die Auflösung erfolgt gem. § 40 Abs. 5

GemHVO Doppik über die Nutzungsdauer des jeweiligen mit dem Sonderposten finanzierten Vermögensgegenstandes bzw. über 25 Jahre im Falle von Grundstücken. Die Auflösung stellt einen Ertrag in der gemeindlichen Ergebnisrechnung dar und vermindert damit den Abschreibungsaufwand.

Die Zuschüsse und Zuweisungen werden im Verhältnis zum Abschreibungszeitraum der damit verbundenen Anlagevermögen zeitgleich aufgelöst.

Der Ansatz erfolgte in Höhe der erhaltenen Zuschüsse und Zuweisungen und wurde aus den Verwendungsnachweisen, teilweise aufgrund der Jahresrechnungen, der entsprechenden Maßnahmen entnommen. Sofern bei dem bezuschussten Vermögensgegenstand ein Ersatzwert zur Erstbewertung herangezogen wurde, ist dieses auch im Sonderposten berücksichtigt.

Der Ansatz erfolgte in Höhe des Restbuchwertes zum 31.12.2020 der erhaltenen Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen und Gebäude sowie bewegliches Anlagevermögen.

2.2 Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen (8.687.950,45 €)

In dieser Position werden erhaltene Gelder bilanziert, die die Gemeinde vom öffentlichen Bereich erhalten hat. Ihre Auflösung erfolgt analog zu den Sonderposten der Position 2.1.

Zuweisungen wurden für die verschiedensten Baumaßnahmen, z.B. Zentralschule, Sporthallen, Kleinschwimmhalle, Haus der Kinder und der Jugend, Bürgerhaus, Feuerwehren, Straßen usw. erfasst.

2.3 Sonderposten für Beiträge (14.312.301,96 €)

2.3.1 Sonderposten für aufzulösende Beiträge (9.775.434,77 €)

Erhobene Beiträge für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen sind gem. § 40 Abs. 6 S. 1 GemHVO Doppik als Sonderposten zu aktivieren. Hierunter fallen insbesondere erhobene Straßenausbaubeiträge und Anschlussbeiträge, die entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst werden. Der Ansatz erfolgte in Höhe der erhaltenen Beiträge und wurde aus den Verwendungsnachweisen bzw. Beitragsakten der entsprechenden Maßnahmen entnommen.

Für die Ermittlung anteiliger Erschließungskosten der abgeschlossenen Baugebiete wurde auf Grundlage der seinerzeitigen Kaufpreiskalkulation ein Prozentsatz für Erschließungskosten ermittelt (90 %) und auf das Verhältnis der tatsächlichen Baukosten angewandt. Für aktuelle Baugebiete erfolgt eine Ermittlung der anteiligen Erschließungskosten je Baugrundstück.

Für 2020 werden neben den bestehenden Wohnbaugebieten "Nörrmark" und "An der dänischen Kirche" zusätzlich die anteiligen Erschließungskosten für das Wohnbaugebiet "Dammoos" bilanziert.

2.3.2 Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge (4.536.867,19 €)

Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge ergeben sich aus zu passivierenden

- anteiligen Erschließungskosten für nicht der Abschreibung unterliegenden Festwerten (Bäume) und
- den in den Gebührenkalkulationen für Schmutz- und Regenwasserbeseitigung veranschlagten Kanalanschlussbeträgen, da gem. § 6 Abs. 2 Satz 5 KAG davon abgesehen wird, diese in der Gebührenkalkulation aufzulösen.

2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich 0,00 € (0,00 €)

Bei Einrichtungen, die aus Gebühren finanziert werden, ist zum Jahresabschluss festzustellen, ob eine Über- oder Unterdeckung entstanden ist. Entstandene Überdeckungen sind als Sonderposten für Gebührenaussgleich auszuweisen und dem Gebührenschuldner innerhalb der nächsten drei Jahre bei der Gebührenkalkulation gutzuschreiben bzw. dienen zur Deckung entstehender Unterdeckungen.

Der Sonderposten hat Ende des Haushaltsjahres einen Bestand von 0,00 € und steht damit nicht zum Ausgleich eines Defizites zur Verfügung. Das Gesamtdefizit ist gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO Doppik im Anhang auszuweisen.

Die Entwicklung der Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen entwickelten sich wie folgt:

Jahr	Schmutzwasser	Regenwasser	Gesamt	Bemerkungen
2010		-3.751,57	-3.751,57	entspricht 50 % der bis zur EÖB ausstehenden Unterdeckung 2010
2011	263.756,34	-5.155,72	258.600,62	entspricht 100 % der bis zur EÖB ausstehenden Über-/Unterdeckung 2011
Stand für Eröffnungsbilanz:			254.849,05	
2012	112.960,40	5.457,84	118.418,24	Überschuss zum Ende des Jahres 2012: 373.267,29 €
2013	-57.352,03	-9.063,22	-66.415,25	Überschuss zum Ende des Jahres 2012: 306.852,04 €
2014	-333.910,33	-9.735,24	343.645,57	Überschuss zum Ende des Jahres 2014: 36.793,53 €
2015	-209.151,02	-18.232,35	227.383,37	Überschuss zum Ende des Jahres 2015: 264.176,90 €
2016	-336.509,68	-4.709,53	341.219,21	Überschuss zum Ende des Jahres 2016: 605.396,11 €
2017	361.318,01	-18.380,38	342.937,63	Überschuss zum Ende des Jahres 2017: 262.458,48 €
2018	-34.456,89	-28.565,97	-63.022,86	Überschuss zum Ende des Jahres 2018: 325.481,34 €
2019	-128.186,14	-7.717,24	135.903,38	Überschuss zum Ende des Jahres 2019: 461.384,72 €
2020*				

*Die Berechnung der Kostenüber- bzw. Unterdeckung für das Jahr 2020 ergibt sich im Rahmen der Gebührenkalkulation 2022 durch Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen getrennt für die Bereiche Schmutz- und Regenwasserbeseitigung.

2.5 Sonderposten für Treuhandvermögen (0,00 €)

Für das gem. § 96 ff. Gemeindeordnung verwaltete Treuhandvermögen hat die Gemeinde einen entsprechenden Sonderposten als Gegenposition auf der Passivseite auszuweisen. Die Bestimmungen zum Sonderposten für Treuhandvermögen (vgl. § 48 GemHVO-Doppik) beziehen sich u. a. auf die nichtrechtsfähigen Stiftungen nach § 96 GO oder aber auf die Ausnahmen nach § 98 Abs. 3 GO. Nur diese werden innerhalb des kommunalen Haushalts geführt.

Die Gemeinde verwaltet kein Vermögen eines Dritten treuhänderisch.

2.6 Sonderposten für Dauergrabpflege (184.419,97€)

Sonderposten für Dauergrabpflege sind anzusetzen, sofern die Kommune einen eigenen Friedhof betreibt und Gebühren für die Dauergrabpflege erhebt. Die Gebühren für die Dauergrabpflege werden in der Regel in einer Summe zu Beginn der Nutzungsdauer für eine Grabstelle und für die gesamte Laufzeit erhoben. Es handelt sich hierbei um Gebühren für die Pflege der Grabstelle durch die Kommune, die auf die Laufzeit (Nutzungsdauer) periodengerecht ertragswirksam aufzuteilen sind.

2.7 Sonstige Sonderposten (148.796,71 €).

Sofern die Gemeinde Mittel zur Finanzierung für Leistungen aus dem Paket für Bildung und Teilhabe für Hortmittagessen oder für Schulsozialarbeit erhalten, diese nicht im selben Haushaltsjahr verwenden und die Regelungen des § 23 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik nicht angewendet wird (Übertragbarkeit zweckgebundener Aufwendungen), können diese nicht zweckentsprechend verwendeten Mittel den sonstigen Sonderposten zugeführt werden. Sie stehen dann im Folgejahr wieder für eine zweckentsprechende Verwendung zur Verfügung zur Deckung des entsprechenden Aufwands. Des Weiteren wird ein sonstiger Sonderposten gebildet, sofern der Geschäftsvorfall den Punkten 2.1 bis 2.6 nicht zuzuordnen ist.

Unter dieser Position werden die indirekten Zuweisungen aus der Abwicklung von Erschließungsgebieten und Überlassungen erfasst. Das überlassene Vermögen wird der Gemeinde Harrislee eigentumsrechtlich übertragen, ohne dass direkte Zahlungen erfolgen. Diese sonstigen Sonderposten werden im Verhältnis zum Abschreibungszeitraum des damit verbundenen Anlagevermögens zeitgleich aufgelöst. Die Sonderposten für unentgeltlich überlassene Grundstücke werden jährlich mit einem Satz von 4 % aufgelöst.

Für die Gemeinde Harrislee wurden hier unentgeltlich überlassene Erschließungsanlagen erfasst.

3. Rückstellungen (7.638.131,03 €)

Rückstellungen sind Passivposten in der Bilanz und dienen zur Abdeckung von ungewissen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Risiken, die wirtschaftlich vorangegangenen Haushaltsjahren zuzuordnen sind, aber noch nicht fällig sind und deren Höhe bzw. Eintritt noch nicht mit absoluter Gewissheit feststeht und daher noch nicht den Verbindlichkeiten unter 4. zuzuordnen sind. Ihre Bildung erfolgt gem. § 24 (1) GemHVO Doppik in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme für folgende Sachverhalte:

3.1 Pensionsrückstellungen (6.269.836,75 €)

Pensionsrückstellungen sind die bilanzielle Darstellung der Erfüllung zukünftig wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen. Neben der Pensionsrückstellung wurde auch die Beihilferückstellung mit aufgenommen. Die Ermittlung der Höhe der Pensionsrückstellung erfolgt durch die Versorgungs- und Ausgleichskasse Schleswig-Holstein entsprechend der Vorgaben des Landes. Die Beihilferückstellung wird entsprechend § 24 Nr. 2 GemHVO-Doppik ermittelt.

3.2 Altersteilzeitrückstellungen (77.644,75 €)

Bei einer Beschäftigungsphase mit unverminderter Arbeitszeit aber vermindertem Lohn und einer sich anschließenden Phase der vollständigen Freistellung von der Arbeitspflicht unter Weiterzahlung des Entgelts während der Freistellungsphase (Blockmodell der Altersteilzeit) ist über diese Verbindlichkeit eine Rückstellung in Höhe des zukünftigen Erfüllungsanspruchs sowie des Aufstockungsbetrags, des Rentenzuschusses und weiterer zusätzlicher tarifrechtlicher Leistungen zu bilden.

Die Rückstellungen sind ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung während der Beschäftigungsphase für die jeweils berührten einzelnen Haushaltsjahre in gleichmäßiger Höhe zu bilden. Die Beträge sind nicht abzuzinsen. Bei Übergang in die Freistellungsphase ist aus dem in die Rückstellung eingestellten Betrag der finanzielle Aufwand für die Freistellungsphase des Beschäftigten zu finanzieren.

3.3 Rückstellungen für später entstehende Kosten (0,00 €)

Nach § 24 Satz 1 Nr. 4 sind Rückstellung zu bilden für Aufwendungen, die entstehen im Rahmen von der Gemeinde Harrislee übernommene Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten ist, deren Höhe und Fälligkeit aber noch ungewiss ist. Dieses ist insbesondere der Fall für Renaturierung und Rekultivierung bei Klärteichen oder Mülldeponien. Ihre Bildung und Höhe bemisst sich nach den Vorgaben des § 41 Abs. 6 und 8 GemHVO-Doppik sowie die dazugehörigen Erläuterungen des Innenministeriums. Dabei ist die gebührenmäßige Rechtmäßigkeit gem. Gebührenrecht unerheblich.

Für die Gemeinde Harrislee erfolgt kein Ausweis.

3.4. Altlastenrückstellungen (0,00 €)

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sieht neben der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen auch die Altlasten-Sanierung vor, bspw. für stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen oder Grundstücke mit umweltgefährdenden Belastungen Gewässerverunreinigungen. Für die daraus entstehenden Kosten hat die Gemeinde zur Deckung der Kosten eine entsprechende Rückstellung zu bilden.

Für die Gemeinde Harrislee erfolgt kein Ausweis.

3.5 Steuerrückstellungen (0,00 €)

Für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen (entspricht der kamerale Sonderücklage nach § 19 Abs. 4 Nr. 8 GemHVO) sind Rückstellungen zu bilden.

Für die Gemeinde Harrislee erfolgt kein Ausweis.

3.6 Verfahrensrückstellungen (0,00 €)

Für anhängige Gerichtsverfahren, bei denen mit einer finanziellen Verpflichtung für die Gemeinde zu rechnen ist, sind Prozessrückstellungen zu bilden. Dazu wurden alle zum 31.12.2020 schwebenden Verfahren bewertet und im Falle einer drohenden finanziellen Verpflichtung wurde eine Rückstellung in entsprechender Höhe inkl. Nebenkosten gebildet.

Für die Gemeinde Harrislee erfolgt kein Ausweis.

3.7 Finanzausgleichsrückstellung (0 €)

Finanzausgleichsrückstellungen sind gemäß § 24 Nr.8 GemHVO-Doppik für erwartete Mehraufwendungen bei den Umlagen (insbesondere für Amts- und Kreisumlage, zusätzliche Kreisumlage und Finanzausgleichsumlage sowie ggf. für Nachzahlungen für die Gewerbesteuerumlage im 4. Quartal) zu bilden, sofern im aktuellen Haushaltsjahr im Vergleich zu den beiden Vorjahren überdurchschnittlich hohe Gewerbesteuererträge zu verzeichnen sind und in den beiden Folgejahren ohne diese Mehrerträge bei der Gewerbesteuer ein Fehlbedarf im Ergebnisplan erwartet wird oder sich dieser dadurch erhöht.

Im Jahr 2018 wurde entsprechend der Vorgaben des § 24 Abs. 1 Ziffer 8 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) eine Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung in Höhe von 650.000 € gebucht. Diese steht in den beiden Folgejahren für den Ausgleich bzw. Minderung eines

möglichen Fehlbetrages zur Verfügung. Für 2020 scheidet eine erneute Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung trotz des bestehenden Überschusses aus, da im Haushaltsjahr 2020 im Vergleich zu den beiden Vorjahren kein überdurchschnittlich hoher Gewerbeertrag zu verzeichnen war. Die Auflösung der Finanzausgleichsrückstellung ist im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 vorgesehen.

3.8 Instandhaltungsrückstellungen (0,00 €)

Instandhaltungsrückstellungen sind gem. § 24 Satz 9 GemHVO-Doppik zu bilden für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen, die bis zum Bilanzstichtag erforderlich gewesen wären, aber nicht mehr durchgeführt werden konnten. Die Instandhaltungsmaßnahmen müssen binnen drei Monaten nach dem Bilanzstichtag nachgeholt werden.

Für die Gemeinde Harrislee erfolgt kein Ausweis.

3.9 Sonstige andere Rückstellungen (0,00 €)

Sonstige Rückstellungen dürfen gem. § 24 Abs. 1 S.2 nur gebildet werden, soweit diese durch § 249 des Handelsgesetzbuches zugelassen sind.

Für die Gemeinde Harrislee erfolgt kein Ausweis.

3.10 Rückstellungen für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen (0,00 €)

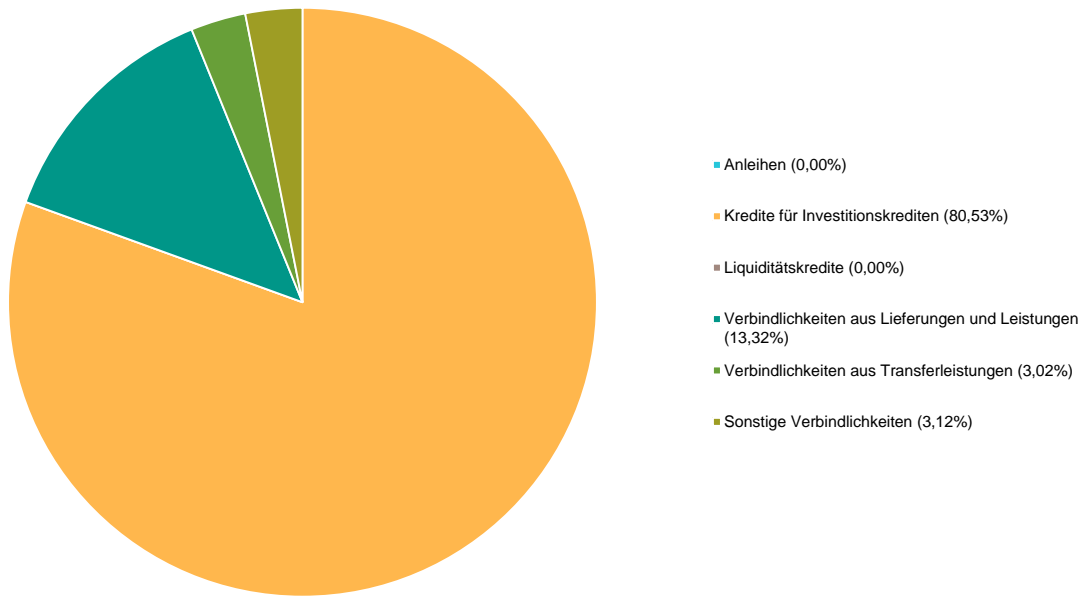
Zukünftig sind für Verbindlichkeiten aus empfangenen Lieferungen und Leistungen, für die noch keine Rechnung vorliegt und für die der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, gem. § 24 Abs. 10 GemHVO Doppik entsprechende Rückstellungen zu bilden.

4. Verbindlichkeiten (6.653.564,92 €)

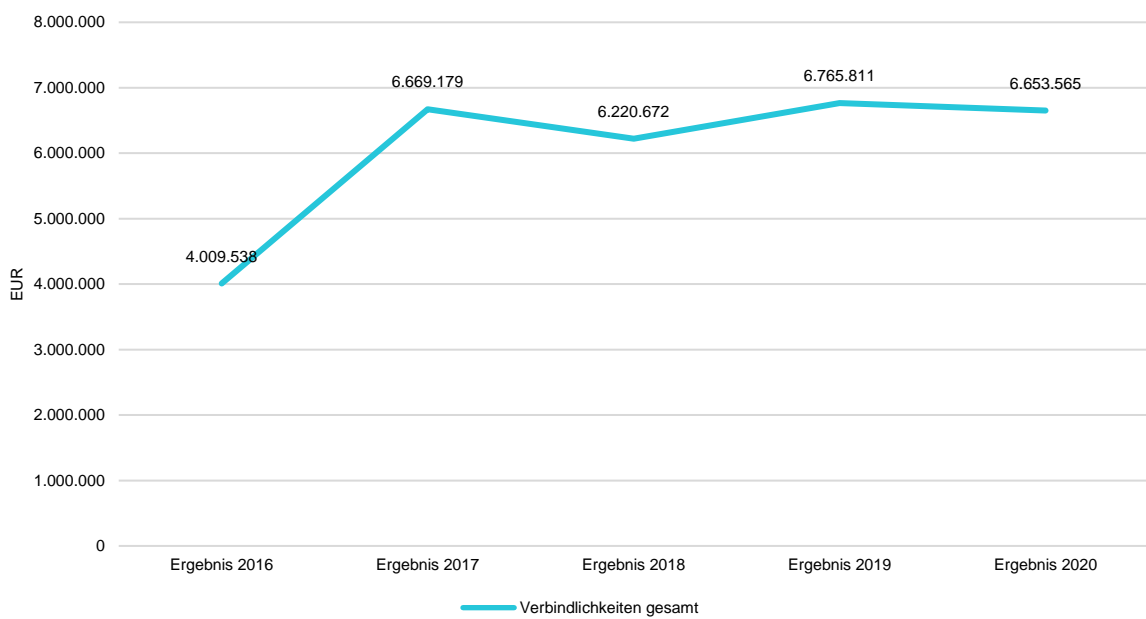
Bewertet werden die Verbindlichkeiten zu ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag. Eine Unterteilung nach ihrer Fristigkeit können der Verbindlichkeitsübersicht entnommen werden. Die Verbindlichkeiten setzen sich zum Bilanzstichtag 31.12.2020 wie folgt zusammen:

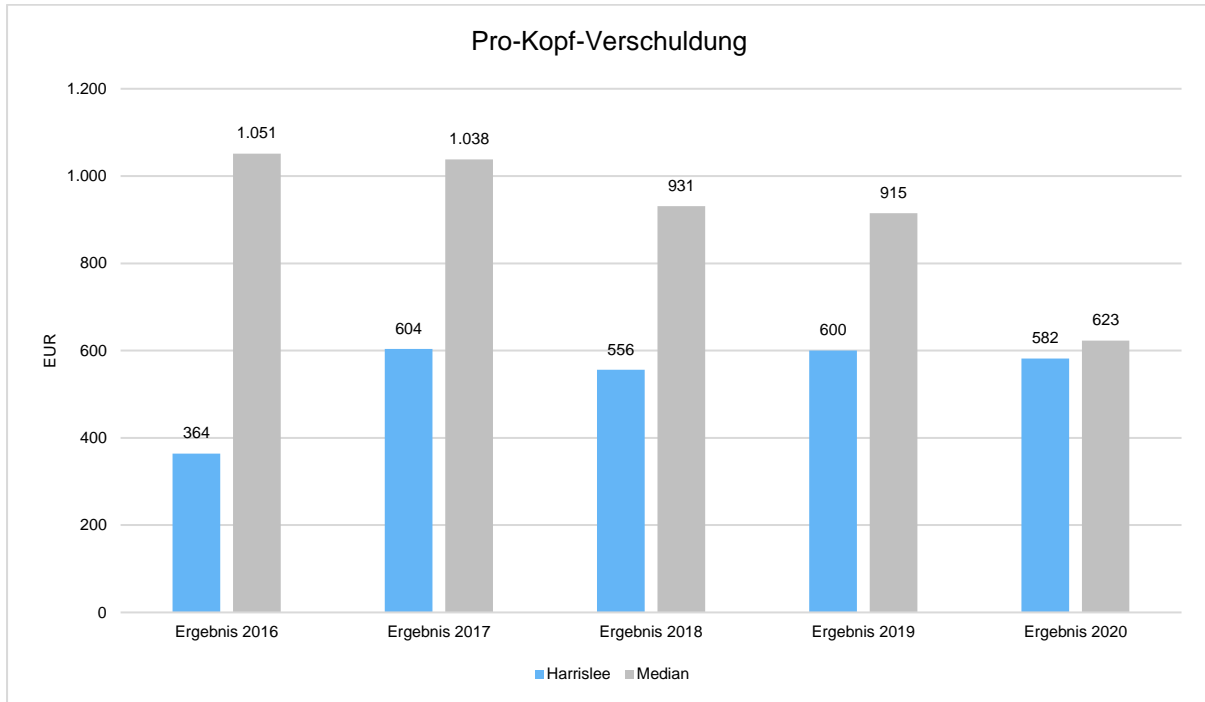
Anhang zum Jahresabschluss
Harrislee

Zusammensetzung der Verbindlichkeiten



Entwicklung der Verbindlichkeiten





4.1 Anleihen (0,00 €)

Anleihen werden in Form von Wertpapieren (z. B. Schuldverschreibungen) begeben. Anleihen sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag (d. h. inkl. eines Disagios bei Emission) zu bilanzieren (§ 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik).

Für die Gemeinde Harrislee erfolgt kein Ausweis.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (5.247.000,00 €)

Kredite sind in Höhe ihres Rückzahlungsbetrages zu bilanzieren. In dieser Position werden nur Kredite dargestellt, die zu Zwecken von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Sinne der GemHVO Doppik aufgenommen werden dürfen. Neben den klassischen Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten werden hier auch Darlehen oder andere Kreditverbindlichkeiten ausgewiesen, die die Gemeinde bei Institutionen, an deren Nennkapital Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände beteiligt sind, da sich diese in der Regel selbst am Kreditmarkt refinanzieren, z. B. Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Ebenso werden auch Verbindlichkeiten ausgewiesen, bei denen die Zinslast von anderen öffentlichen Haushalten ganz oder teilweise übernommen werden, wie z.B. bei den KfW Programmen.

Die Gemeinde Harrislee hat ein Darlehen aus dem Kommunalen Investitionsfonds (KIF) zur Finanzierung der neuen Feuerwehrrwache für die Ortswehr Harrislee in Anspruch genommen. Das KIF-Darlehen für die neue Feuerwehrrwache wurde in zwei Teilbeträgen ausgekehrt (950.000 € und 250.000 €). Für das Darlehen erfolgt eine jährliche Tilgung in Höhe von 66.700 €.

Die Finanzierung der ursprünglichen Beteiligung an der Stadtwerke Flensburg GmbH durch Erbringung einer stillen Einlage in Höhe von 2.300.000 € sowie die aus 2017 stammende zusätzliche stille Einlage in Höhe von 2.200.000 € erfolgte durch ein Kommunaldarlehen in gleicher Höhe. Dieses ist aufgrund der Erträge aus der Beteiligung rentierlich.

Siehe hierzu die Anlage 4.5. "Verbindlichkeitspiegel"

4.3 Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand 0,00 €

Verbindlichkeit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde.

Die Gemeinde hat zum Stichtag der Bilanz keinen Kassenkredit in Anspruch genommen.

siehe hierzu die Anlage 4.5. "Verbindlichkeitspiegel"

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen 138.144,86 €

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen bestehen aus:

- Restkaufgelder
- Leasinggeschäfte
- ÖPP-Projekte

Etwaige Zinsanteile sind nicht zu passivieren. Sie werden somit zum Barwert ausgewiesen.

Für die Gemeinde wird eine Leibrentenverpflichtung in Höhe des Barwertes dargestellt.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung 868.073,09 €

Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Geschäften, bei denen die Gemeinde Harrislee Lieferungen und Leistungen bezogen hat, die sie noch nicht beglichen hat (sog. Lieferantenkredite). Sie werden brutto ausgewiesen zum Erfüllungsbetrag. Eine Aufrechnung mit Forderungen darf nicht stattfinden.

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 197.060,40 €

Hierbei handelt es sich Zahlungsverpflichtung aus Transferaufwendungen (Transferleistungen) an Dritte ohne dass die Gemeinde Harrislee eine konkrete Gegenleistung erhält.

Im Wesentlichen handelt es sich um Verbindlichkeiten aus folgenden Leistungen der Kommune:

- Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (z. B. für Schule, Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten sowie Umlagen an Zweckverbände)
- Schuldendiensthilfen
- Sozialtransferaufwendungen
- Steuerbeteiligungen
- Allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen wie Amts- und Kreisumlage
- Sonstige Transferaufwendungen

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten (203.286,57 €)

In dieser Position werden alle weiteren Verbindlichkeiten ausgewiesen, die gem. Zuordnungsvorschriften des Landeseinheitlichen Kontenrahmens und Kontenplans des Landes Schleswig-Holstein nicht den o. g. Verbindlichkeitspositionen zuzuordnen waren sowie kreditorische Debitoren.

Weiterhin fallen unter diese Position die sogenannten „Verwahrgelder“, bei denen es sich ebenfalls um durchlaufende Posten handelt. In diesem Falle handelt es sich allerdings um Gelder von Dritten, die die Gemeinde angenommen hat und weiterleitet, ohne dass sie

- Entscheidungsgewalt über die Mittelverwendung
- keinen eigenen Bescheid erteilt
- selbst keine Maßnahmen durchführt,

und damit auch nicht über seine Ergebnisrechnung und damit verbundene Forderungs- bzw. Verbindlichkeitskonten verbucht.

5. Passive Rechnungsabgrenzung 12,79 €)

Erträge des neuen Jahres, die im alten Jahr bereits vereinnahmt wurden, zum Beispiel erhaltene Vorauszahlungen, werden auf Konten für passive Rechnungsabgrenzung gebucht.

3 Zusätzliche Angaben gem. GemHVO Doppik

3.1 Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse sind Eventualverbindlichkeiten, die nicht innerhalb der Bilanz ausgewiesen werden, die jedoch im Anhang erläutert werden müssen. Hierbei handelt es sich um Risiken, mit deren Eintritt nicht gerechnet wird und die deshalb nicht in Form von Rückstellungen oder Verbindlichkeiten ihren Niederschlag innerhalb der Bilanz gefunden haben. Hierzu gehören insbesondere Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

Für das vorliegende Haushaltsjahr lassen sich keine Haftungsverhältnisse für die Gemeinde Harrislee identifizieren.

3.2 Angaben zu künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen

Sofern künftigen erhebliche finanzielle Verpflichtungen erkennbar sind, ist an dieser Stelle Auskunft zu geben wäre. Dabei handelt es sich um Verpflichtungen, die noch nicht bilanzierungsfähig sind, jedoch zukünftig eine finanzielle Belastung für die Gemeinde Harrislee darstellen können.

Für die Gemeinde Harrislee erfolgt kein Ausweis.

3.3 Mitgliedschaften in Zweckverbänden, die nicht bilanziert werden

Gem. §55 Abs. 3 GemHVO Doppik ist die Gemeinde Harrislee verpflichtet, im Anhang Mitgliedschaften in Zweckverbänden, die nicht bilanziert werden dürfen, an dieser Stelle im Anhang darzulegen.

Im Jahr 2020 war die Gemeinde Harrislee an folgenden Zweckverbänden beteiligt, deren Aufwand nicht bilanzierungsfähig ist:

Mitgliedschaften in Zweckverbänden, die nicht bilanziert werden

lfd. Nr.	Bezeichnung	Beitrag 2020	Produktsachkonto
1	Kreisfeuerwehrverband	2.500	1260100.54520700
2	Schwarzdeckenunterhaltungsverband (SUV)	---	---
3	Wasserverband Nord	---	---
4	kommunit IT-Zweckverband Schleswig-Holstein	---	---

3.4 Zusätzliche Erläuterungen gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO Doppik

Gem. § 51 Abs. 2 GemHVO Doppik ist die Gemeinde Harrislee verpflichtet, zusätzliche Angaben zu den Positionen „Sonderrücklage“, „Sonderposten“, „Sonstige Rückstellungen“ und „Beiträgen“ zu machen.

Sonderrücklage

Es wird auf die obigen Ausführungen zu den Passiva verwiesen.

Sonderposten

Es wird auf die obigen Ausführungen zu den Passiva verwiesen.

Sonstige Rückstellungen

Es wird auf die obigen Ausführungen zu den Passiva verwiesen.

Beiträge

Es wird auf die obigen Ausführungen zu den Passiva verwiesen.

3.5 Angaben zu den noch nicht erhobenen Beiträgen aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen

Für folgende zum Bilanzstichtag fertig gestellte Erschließungsmaßnahmen hat die Gemeinde Harrislee noch keine Beiträge erhoben:

Für die Gemeinde Harrislee erfolgt kein Ausweis.

3.6 Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten

Die Gemeinde Harrislee hat im angelaufenen Jahr 2020 folgende derivative Finanzinstrumente (z. B. Termingeschäfte) getätigt bzw. abgeschlossen:

Für die Gemeinde Harrislee erfolgt kein Ausweis.

4 Anlagen

4.1 Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik (Anlage 27 - Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik)

Für die Gemeinde Harrislee erfolgt kein Ausweis.

4.2 Übersicht über die übertragenen Auszahlungen

siehe Seite 216 im Jahresabschluss

4.3 Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, gemeinsame Kommunalunternehmen, andere Anstalten

Name	Stammkapital	Anteil der Gemeinde		a) Gewinnabführung			
				b) Verlustabdeckung			
				c) Umlage			
	T€	T€	%	2018	2019	2020	
	T€	T€	%	T€	T€	T€	
I. Sondervermögen	-	-	-	-	-	-	
II. Zweckverbände							
1 Schwarzdeckenunterhaltungsverband							
Nord	-	-	c)	135 c)	150 c)	165	
2 Wasser- und Bodenverbände	-	-	c)	18 c)	18 c)	20	
3 kommunit IT-Zweckverband SH		2,5		c)	114 c)	231	
III. Gesellschaften							
1 WIREG	103	1,5	1,46	b)	12 b)	13	
2 Gewoba Nord eG	87.500	15,0	0,0170	-	-	-	
3 Industriemuseum Kupfermühle gGmbH	25	15,0	60	b)	86 b)	90	
5 Stadtwerke Flensburg GmbH	-	bis 2016 2.300,0 ab 2017 4.500,0		a)	260 a)	180 a)	180
6 SH Netz AG	23.454	206,0	0,88	a)	12 a)	7 a)	7

Anhang zum Jahresabschluss
Harrislee

7	Tourismus Agentur Flensburg GmbH	100	3,0	3,00	b)	31	b)		31	b)	35
8	eE 4 mobile eG	69	0,2	0,29		-		-			-

Nachrichtlich: Mitgliedschaften in Wasser- und Bodenverbänden:

1. Wasserverband Nord
2. Wasser- und Bodenverband Flensburger Innenförde
3. Wasser- und Bodenverband Meyner-Mühlenstrom

4.4 Forderungsspiegel

siehe Seite 214 im Jahresabschluss

4.5 Verbindlichkeitenspiegel

siehe Seite 215 im Jahresabschluss

4.6 Anlagenspiegel

siehe Seite 210 im Jahresabschluss

5 Ort, Datum, Unterschrift

Harrislee, den

Martin Ellermann (Bürgermeister)